

<b>Vorbemerkungen:</b>
------------------------

---

<b>Erläuterungen:</b>
-----------------------

Der Landtag NRW hat bereits im Februar 2012 eine Änderung des § 5 Abs. 1 Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG NRW) beschlossen. Danach ist eine Vertretung des Integrationsrates oder des Integrationsausschusses als beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses vorgesehen. Diese Erweiterung wird in die Satzung für das Jugendamt des Rhein-Sieg-Kreises im § 4 Abs. 3 Buchstabe h aufgenommen.

Mit Wirkung ab 01.08.2014 hat der Landtag NRW eine weitere Änderung des § 5 Abs. 1 Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG NRW) beschlossen. Danach ist auch eine Vertretung aus dem Jugendamtselternbeirat als beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses vorgesehen. Diese Erweiterung wird in die Satzung für das Jugendamt des Rhein-Sieg-Kreises im § 4 Abs. 3 Buchstabe i aufgenommen.

Die Satzung ist mit vollständigem Text zur Kenntnis beigefügt (**Anlage** ).

Zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 25.09.2014

Im Auftrag